

Frage der/des Abgeordneten Sülmez Dogan, Maurice Müller, Dorothea Fensak, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

„Bundesmittel für Gesamthafenbetriebe – was kommt vor Ort an?“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Fragen 1 und 2:

Die Anfrage bezieht sich auf den aktuell im Bundestag verhandelten Haushalt des Jahres 2021. Dem Senat ist die Pressemitteilung des Bundestagsabgeordneten Uwe Schmidt vom 27. November 2020 „Bund unterstützt die Gesamthafenbetriebe in den deutschen Seehäfen mit eigenen Haushaltstitel im Etat des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales“ bekannt.

Darin heißt es unter anderem. „Erstmalig werden knapp 5 Millionen Euro im Jahr 2021 im Bundeshaushalt bereitgestellt [...] Das ist ein starkes und wichtiges Signal zum Erhalt des maritimen Know-how und der Ausbildung des Nachwuchses in der Hafengewirtschaft. Von den Zuwendungen profitieren Betriebe, die unter das Gesetz über die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für Hafendarbeiter fallen“.

Der Bund hat in seiner Bereinigungssitzung im Einzelplan 11, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, den Titel. 683 02: Förderung zur Sicherung von Arbeitsplätzen der Beschäftigten in deutschen Häfen mit einer Summe von 4 960 Euro ausgestattet. Die Ausgaben sind übertragbar.

Offizielle Informationen des BMAS zu dem genannten Haushaltstitel und dessen geplanter Verwendung liegen dem Senat zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor. Daher können die Fragen, die auf den Inhalt einer programmatischen Umsetzung des Haushalts 2021 durch das BMAS abzielen, durch den Senat zurzeit nicht beantwortet werden.

Zu Frage 3:

Am 9. Dezember 2020 wurde vor dem Amtsgericht Bremen ein Insolvenzantrag über das Vermögen des Gesamthafenbetriebsvereines gestellt.

Nach Eingang des Insolvenzantrags prüft das Insolvenzgericht die Zulässigkeit des Insolvenzantrags. Sofern die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind, prüft das Gericht die Eröffnungsfähigkeit. Eröffnungsfähig ist ein Verfahren, wenn ein Insolvenzgrund besteht und die Verfahrenskosten gedeckt sind.

Insolvenzgründe sind insbesondere Zahlungsunfähigkeit sowie Überschuldung. Im Falle der hier beantragten Insolvenz in Eigenverwaltung kann auch bei einer drohenden Zahlungsunfähigkeit ein Insolvenzgrund vorliegen.

Da das Insolvenzgericht über das Vorliegen von Insolvenzgründen entscheidet, kann der Senat hierzu keine Angaben machen.